

## **Entsprechenserklärung des Vorstands und Aufsichtsrats der Sunways AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG**

**1. Die Sunways AG wird künftig sämtlichen Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 26. Mai 2010 mit Ausnahme der nachfolgenden Empfehlungen entsprechen:**

*2.3.1 „Die Hauptversammlung der Aktionäre ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Aktionärsminderheiten sind berechtigt, die Einberufung einer Hauptversammlung und die Erweiterung der Tagesordnung zu verlangen. Die Einberufung sowie die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen einschließlich des Geschäftsberichts und der Formulare für eine Briefwahl sind auf der Internetseite der Gesellschaft zusammen mit der Tagesordnung zu veröffentlichen.“*

*2.3.3 „Die Gesellschaft soll den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtern. Auch bei der Briefwahl und der Stimmrechtsvertretung soll die Gesellschaft die Aktionäre unterstützen. Der Vorstand soll für die Bestellung eines Vertreters für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre sorgen; dieser sollte auch während der Hauptversammlung erreichbar sein.“*

Die Satzung der Gesellschaft sieht bislang nicht die Möglichkeit der Briefwahl vor. Nach Auffassung der Gesellschaft sind bei der Briefwahl zahlreiche rechtliche und praktische Fragen bezüglich der praktischen Umsetzung offen. Zudem bietet die Gesellschaft den Aktionären bereits die Möglichkeit, einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter mit der Ausübung des Stimmrechts zu beauftragen. Daher haben die Aktionäre bereits jetzt umfangreiche Möglichkeiten zur Wahrnehmung der Aktionärsrechte. Eine zusätzliche Möglichkeit einer Briefwahl führt vor diesem Hintergrund nicht zu einer wesentlichen Erleichterung der Wahrnehmung der Aktionärsrechte. Die Empfehlungen werden insoweit nicht befolgt, Formulare zur Briefwahl werden daher nicht zur Verfügung gestellt. Die vorstehenden Empfehlungen werden nicht befolgt, soweit diese die Briefwahl betreffen.

*3.8 „... Schließt die Gesellschaft für den Vorstand eine D&O Versicherung ab, ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds zu vereinbaren. In einer D&O Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.“*

Die Gesellschaft wird dieser Empfehlung weiterhin nur für den Vorstand entsprechen.

Bei der D&O Versicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrats besteht kein Selbstbehalt, dies ist auch künftig nicht vorgesehen. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass ein Selbstbehalt für Mitglieder des Aufsichtsrats keinen zusätzlichen Anreiz bietet, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu erbringen.

*4.2.3 „...Die Vergütungsstruktur ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten. Die monetären Vergütungsteile sollen fixe und variable Bestandteile umfassen. Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass variable Vergütungsteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen werden. Sämtliche*

*Vergütungsteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein und dürfen insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten. ...“*

Die Gesellschaft entspricht dieser Vorgabe derzeit nur teilweise und wird dies auch künftig nur teilweise. Die Empfehlung wurde bislang in zwei Fällen aufgrund der Vertragsverlängerung umgesetzt. Die beiden übrigen bestehenden Vorstandsverträge sehen keine variablen Vergütungsteile mit mehrjähriger Bemessungsgrundlage vor, negativen Entwicklungen wurde bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile in diesen zwei Vorstanddienstverträgen keine Rechnung getragen. Die Empfehlung wird künftig jeweils bei Vertragsverlängerungen befolgt werden.

*4.2.3 „...Bei Abschluss von Vorstandsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden. ...“*

Der Aufsichtsrat hat mit den Vorstandsmitgliedern keine Vereinbarung für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund getroffen. Dies ist auch künftig nicht beabsichtigt. Damit gelten die gesetzlichen Regelungen. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die gesetzliche Regelung einen sachgerechten Interessenausgleich für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds gewährleistet.

*4.2.4 „Die Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds wird, aufgeteilt nach fixen und variablen Vergütungsteilen unter Namensnennung offen gelegt. Gleiches gilt für Zusagen auf Leistungen, die einem Vorstandsmitglied für den Fall der vorzeitigen oder regulären Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied gewährt oder die während des Geschäftsjahres geändert worden sind. Die Offenlegung kann unterbleiben, wenn die Hauptversammlung dies mit Dreiviertelmehrheit anderweitig beschlossen hat.“*

Die Hauptversammlung der Sunways AG hat am 17. Juni 2010 sowie erstmals am 23. Mai 2006 mit Dreiviertelmehrheit beschlossen, dass die Vergütung der Vorstandsmitglieder nicht individualisiert offen gelegt werden soll. Die individuelle Veröffentlichung von Zusagen auf Leistungen, die einem Vorstandsmitglied für den Fall der vorzeitigen oder regulären Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied gewährt oder die während des Geschäftsjahres geändert worden sind, ist ebenfalls nicht vorgesehen.

Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass dem berechtigten Informationsbedürfnis ausreichend durch eine Veröffentlichung der gesamten Bezüge des Vorstands und einer Zusammenfassung von Zusagen für den Fall des Ausscheidens Rechnung getragen wird. Insoweit ist nach Ansicht der Gesellschaft das Persönlichkeitsinteresse des einzelnen Vorstandsmitglieds bei der Entscheidung über eine individualisierte Offenlegung angemessen zu berücksichtigen.

### *5.3 Bildung von Ausschüssen (Ziffer 5.3) und Ziffer 4.2.2*

Die gesamte Ziff. 5.3 des Kodex wird nicht angewendet. Die Sunways AG verzichtet im Hinblick auf die überschaubare Größe des Aufsichtsrats generell auf die Bildung von Ausschüssen. Dadurch ist eine effiziente Tätigkeit und vollständige Information aller Aufsichtsratsmitglieder gewährleistet. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass stets sämtliche Aufsichtsratsmitglieder in die

Entscheidungen des Aufsichtsrats eingebunden werden sollen. Daher erfolgt auch kein Vorschlag für die Gesamtvergütung des Vorstands von einem Ausschuss (Ziffer 4.2.2).

*5.4.6 „ ... Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten. Die erfolgsorientierte Vergütung sollte auch auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene Bestandteile enthalten.*

*Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll im Corporate Governance Bericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden. Auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sollen individualisiert im Corporate Governance Bericht gesondert angegeben werden.“*

Die Aufsichtsratsmitglieder der Sunways AG erhalten keine erfolgsbezogene Vergütung (Ziffer 5.4.6). Die Gesellschaft vertritt die Auffassung, dass zusätzliche variable Vergütungsanreize, die in der Praxis bei anderen Unternehmen nahezu durchweg zu einer deutlichen Erhöhung der Gesamtbezüge des Aufsichtsrates und damit zu einer erhöhten Belastung für die Gesellschaft geführt haben, im Vergleich zu der derzeitigen fixen Vergütung nachteilig für die Gesellschaft wäre. Außerdem werden somit Interessenskonflikte bei der Kontrolltätigkeit vermieden.

Die Aufsichtsratsvergütung und die Vergütung für erbrachte Leistungen wird im Corporate Governance Bericht nicht individualisiert angegeben (Ziffer 5.4.7).

Die Veröffentlichung der gesamten für Beratungsleistungen erbrachten Beträge bietet im Hinblick auf die überschaubare Mitgliederanzahl des Aufsichtsrates ausreichende Transparenz. Der Schutz der Privatsphäre der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder überwiegt nach Ansicht der Gesellschaft auch hier einer Forderung nach weiterer Transparenz und Detaillierung.

*7.1.2: „... Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.“*

Der Konzernabschluss und Zwischenberichte werden ausschließlich entsprechend den gesetzlichen zeitlichen Vorgaben veröffentlicht. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die gesetzlichen Regelungen eine sachgerechte und rechtzeitige Information der Aktionäre gewährleisten.

**2. Die Sunways AG hat seit der letzten Entsprechenserklärung am 10. März 2011 bis zum Zeitpunkt dieser Erklärung sämtlichen Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 26. Mai 2010 mit Ausnahme der nachfolgenden Empfehlungen entsprochen:**

*2.3.1 „Die Hauptversammlung der Aktionäre ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Aktionärsminderheiten sind berechtigt, die Einberufung einer Hauptversammlung und die Erweiterung der Tagesordnung zu verlangen. Die Einberufung sowie die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen einschließlich des Geschäftsberichts und der Formulare für eine Briefwahl sind auf der Internetseite der Gesellschaft zusammen mit der Tagesordnung zu veröffentlichen.“*

*2.3.3 „Die Gesellschaft soll den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtern. Auch bei der Briefwahl und der Stimmrechtsvertretung soll die Gesellschaft die Aktionäre unterstützen. Der Vorstand soll für die Bestellung eines Vertreters für die*

*weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre sorgen; dieser sollte auch während der Hauptversammlung erreichbar sein. "*

Die Satzung der Gesellschaft sieht bislang nicht die Möglichkeit der Briefwahl vor. Nach Auffassung der Gesellschaft sind bei der Briefwahl zahlreiche rechtliche und praktische Fragen bezüglich der praktischen Umsetzung offen. Zudem bietet die Gesellschaft den Aktionären bereits die Möglichkeit, einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter mit der Ausübung des Stimmrechts zu beauftragen. Daher haben die Aktionäre bereits jetzt umfangreiche Möglichkeiten zur Wahrnehmung der Aktionärsrechte. Eine zusätzliche Möglichkeit einer Briefwahl führt vor diesem Hintergrund nicht zu einer wesentlichen Erleichterung der Wahrnehmung der Aktionärsrechte. Die Empfehlungen werden insoweit nicht befolgt, Formulare zur Briefwahl werden daher nicht zur Verfügung gestellt. Die vorstehenden Empfehlungen werden nicht befolgt, soweit diese die Briefwahl betreffen.

*3.8 „...Schließt die Gesellschaft für den Vorstand eine D&O Versicherung ab, ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds zu vereinbaren. In einer D&O Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden. "*

Die Gesellschaft wird dieser Empfehlung weiterhin nur für den Vorstand entsprechen.

Bei der D&O Versicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrats besteht kein Selbstbehalt, dies ist auch künftig nicht vorgesehen. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass ein Selbstbehalt für Mitglieder des Aufsichtsrats keinen zusätzlichen Anreiz bietet, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu erbringen.

*4.2.3 „... Die Vergütungsstruktur ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten. Die monetären Vergütungsteile sollen fixe und variable Bestandteile umfassen. Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass variable Vergütungsteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen werden. Sämtliche Vergütungsteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein und dürfen insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten. ... "*

Die Gesellschaft hat dieser Vorgabe nur teilweise entsprochen. Die Empfehlung wurde bislang in zwei Fällen aufgrund der Vertragsverlängerung umgesetzt. Die beiden übrigen bestehenden Vorstandsverträge sehen keine variablen Vergütungsteile mit mehrjähriger Bemessungsgrundlage vor, negativen Entwicklungen wurde bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile in diesen zwei Vorstandsverträgen keine Rechnung getragen. Die Empfehlung wird künftig jeweils bei Vertragsverlängerungen befolgt werden.

*4.2.3 „...Bei Abschluss von Vorstandsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden. ... "*

Der Aufsichtsrat hat mit den Vorstandsmitgliedern keine Vereinbarung für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund getroffen. Dies ist auch künftig nicht beabsichtigt. Damit gelten die gesetzlichen Regelungen. Die Gesellschaft ist der

Auffassung, dass die gesetzliche Regelung einen sachge-rechten Interessenausgleich für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds gewährleistet.

*4.2.4 „Die Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds wird, aufgeteilt nach fixen und variablen Vergütungsteilen unter Namensnennung offen gelegt. Gleiches gilt für Zusagen auf Leistungen, die einem Vorstandsmitglied für den Fall der vorzeitigen oder regulären Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied gewährt oder die während des Geschäftsjahres geändert worden sind. Die Offenlegung kann unterbleiben, wenn die Hauptversammlung dies mit Dreiviertelmehrheit anderweitig beschlossen hat.“*

Die Hauptversammlung der Sunways AG hat am 17. Juni 2010 sowie erstmals am 23. Mai 2006 mit Dreiviertelmehrheit beschlossen, dass die Vergütung der Vorstandsmitglieder nicht individualisiert offen gelegt werden soll. Die individuelle Veröffentlichung von Zusagen auf Leistungen, die einem Vorstandsmitglied für den Fall der vorzeitigen oder regulären Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied gewährt oder die während des Geschäftsjahres geändert worden sind, ist ebenfalls nicht vorgesehen.

Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass dem berechtigten Informationsbedürfnis ausreichend durch eine Veröffentlichung der gesamten Bezüge des Vorstands und einer Zusammenfassung von Zusagen für den Fall des Ausscheidens Rechnung getragen wird. Insoweit ist nach Ansicht der Gesellschaft das Persönlichkeitsinteresse des einzelnen Vorstandsmitglieds bei der Entscheidung über eine individualisierte Offenlegung angemessen zu berücksichtigen.

#### *5.3 Bildung von Ausschüssen (Ziffer 5.3) und Ziffer 4.2.2*

Die gesamte Ziff. 5.3 des Kodex wird nicht angewendet. Die Sunways AG verzichtet im Hinblick auf die überschaubare Größe des Aufsichtsrats generell auf die Bildung von Ausschüssen. Dadurch ist eine effiziente Tätigkeit und vollständige Information aller Aufsichtsratsmitglieder gewährleistet. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass stets sämtliche Aufsichtsratsmitglieder in die Entscheidungen des Aufsichtsrats eingebunden werden sollen. Daher erfolgt auch kein Vorschlag für die Gesamtvergütung des Vorstands von einem Ausschuss (Ziffer 4.2.2).

*5.4.6 „... Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten. Die erfolgsorientierte Vergütung sollte auch auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene Bestandteile enthalten.*

*Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll im Corporate Governance Bericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden. Auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sollen individualisiert im Corporate Governance Bericht gesondert angegeben werden.“*

Die Aufsichtsratsmitglieder der Sunways AG erhalten keine erfolgsbezogene Vergütung (Ziffer 5.4.6). Die Gesellschaft vertritt die Auffassung, dass zusätzliche variable Vergütungsanreize, die in der Praxis bei anderen Unternehmen nahezu durchweg zu einer deutlichen Erhöhung der Gesamtbezüge des Aufsichtsrates und damit zu einer erhöhten Belastung für die Gesellschaft geführt haben, im Vergleich zu der derzeitigen fixen Vergütung nachteilig für die Gesellschaft wäre. Außerdem werden somit Interessenskonflikte bei der Kontrolltätigkeit vermieden.

Die Aufsichtsratsvergütung und die Vergütung für erbrachte Leistungen wird im Corporate Governance Bericht nicht individualisiert angegeben (Ziffer 5.4.7).

Die Veröffentlichung der gesamten für Beratungsleistungen erbrachten Beträge bietet im Hinblick auf die überschaubare Mitgliederanzahl des Aufsichtsrates ausreichende Transparenz. Der Schutz der Privatsphäre der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder überwiegt nach Ansicht der Gesellschaft auch hier einer Forderung nach weiterer Transparenz und Detaillierung.

*7.1.2 „Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.“*

Der Konzernabschluss und Zwischenberichte werden ausschließlich entsprechend den gesetzlichen zeitlichen Vorgaben veröffentlicht. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die gesetzlichen Regelungen eine sachgerechte und rechtzeitige Information der Aktionäre gewährleisten.

Sunways AG

09.03.2012

Vorstand und Aufsichtsrat